

Berlin, September 2009  
Stellungnahme Nr. 49/2009  
abrufbar unter [www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

## **Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins**

**durch den Ausschuss Anwaltsnotariat  
und den Geschäftsführenden Ausschuss der  
Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat**

**zum**

**Vorschlag der Expertenkommission „Reform der Notarkosten“  
zur Neuregelung der Notarkosten in der Kostenordnung**

**Stand: 10. Februar 2009**

**(Bundesministerium der Justiz RB5 – 5600/22-1-1 – R3 132/2009)**

Mitglieder des Ausschusses Anwaltsnotariat:

Rechtsanwalt und Notar Günter Schmalzer, Emden (Vorsitzender)  
Rechtsanwalt und Notar Horst Eylmann, Stade  
Rechtsanwalt Dr. Peter Hamacher, Köln (Berichterstatter)  
Rechtsanwalt und Notar Volker G. Heinz, Barrister at Law & Scrivener Notary (London), Berlin  
Rechtsanwalt und Notar Uwe Kärgel, Berlin (Berichterstatter)  
Rechtsanwalt und Notar Eike Maass, Frankfurt (Berichterstatter)  
Rechtsanwalt und Notar Karl-Heinz Rennert, Dortmund

Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat:

Rechtsanwalt und Notar Günter Schmalzer, Emden (Vorsitzender)  
Rechtsanwalt und Notar Jan de Vries, Leer  
Rechtsanwältin und Notarin Elisabeth Möller-Hofemann, Bielefeld  
Rechtsanwalt und Notar Christian Ruthenbeck, Sprockhövel  
Rechtsanwalt und Notar Stefan Thon, Berlin (Berichterstatter)

zuständiger DAV-Geschäftsführer:

Rechtsanwalt Franz Peter Altemeier

Verteiler:

- Bundesministerium der Justiz
- An die Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland
- An die Mitglieder des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
- Deutscher Notarverein e.V.
- Verband Deutscher Anwaltsnotare e.V.
- Verein Baden-Württembergischer Anwaltsnotare e.V.
- Bundesnotarkammer
- An die Notarkammern in der Bundesrepublik Deutschland
- An die Mitglieder des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins e.V.
- An die Vorsitzenden der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins e.V.
- An die Vorsitzenden der Fach- und Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins e.V.
- An die Vorsitzenden der Anwaltsvereine im Gebiete des Anwaltsnotariats des Deutschen Anwaltvereins e.V.
- Bundesrechtsanwaltskammer
- An die Rechtsanwaltskammern in der Bundesrepublik Deutschland
- Forum Junge Anwaltschaft
- Deutscher Steuerberaterverband
- Bundesverband der Freien Berufe

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

---

## **I. Allgemeines**

Die Arbeiten der Kostenrechtsreferenten an einer Gesamtreform des Justizkostenrechts im Jahre 2004 sind nach Vorlage des Berichts an die Justizministerkonferenz abgebrochen worden. Darin waren viele Vorschläge zu strukturellen Änderungen und auch zur Anhebung des Niveaus der Notargebühren enthalten. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, dass diese Arbeiten nach einer längeren Pause weiterverfolgt werden und nun sogar durch eine Expertenkommission in der Verantwortung des Bundesministeriums der Justiz in dem Entwurf einer Kostenordnung aufgegangen sind.

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt die geplante Reform der Kostenordnung und teilt die damit verbundene Zielsetzung, das Notarkostenrecht für alle Betroffenen transparent und anwenderfreundlich zu gestalten und zugleich die Modernisierung des Justizkostenrechts abzurunden, deren wesentlicher Teil mit dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (BGBl. I, S. 718) bereits 2004 abgeschlossen wurde, das im Wesentlichen die Neugestaltung des Gerichtskostengesetzes, des Rechtsanwaltsvergütungsrechts und des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes betraf.

Mit Recht gestaltet der Entwurf die Kostenordnung strukturell ganz neu, greift die im Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. 2004 Teil 1 Nr. 21 S.718) gefundene Trennung zwischen Paragrafenteil und Kostenverzeichnis in tabellarischer Form auf und schafft durch die größere Übersichtlichkeit eine gute Grundlage für die dringend gebotene Anhebung der Gebühren. Dazu enthält der Entwurf selbst noch keine Vorschläge, weil noch Erhebungen evaluierender Art anzustellen sind. Sie sollten nicht allzu präventiv ausfallen und schnell erledigt sein, denn die Notwendigkeit der Anhebung eines seit 1986 (!) unverändert gelassenen Gebührenaufkommens liegt auf der Hand. Man muss nur einmal das seitherige Wachstum bei den Gerichtskosten betrachten und überdies bedenken, dass im Notariat anders als bei der streitigen Justiz durchweg echte Rechtspflegedienstleistungen erbracht werden. Das neue System der Spiegelung sämtlicher, zum Teil neu und differenziert aufgefächerter notariellen Tätigkeiten in Gebühren- und Kostenverzeichnistatbeständen gibt treffliche Anhaltspunkte, an die eine Gebührenanhebung jeweils anknüpfen kann.

Es ist gut, dass die Gebühren der Notare künftig originär als solche und nicht mehr als „verwiesene“ Gerichtsgebühren geregelt werden. Dies ist nicht nur für den Bürger wichtig, sondern schärft den Blick für die werthaltige Tätigkeit der Notare.

Der Entwurf bleibt, was sehr begrüßenswert ist, entgegen mancherlei Bestrebungen im Honorarwesen bei einem festen, verlässlichen, klaren System von Gebührentatbeständen. Er bleibt auch bei der Wertgebühr als Dreh- und Angelpunkt der Bemessung der Gebühren. Dies ist nicht nur geboten wegen der Tätigkeit der Notare als Träger eines öffentlichen Amtes, sondern auch ökonomisch zweckmäßig, weil auf diese Weise der Wert der vorsorgenden Rechtspflege durch die Notare, was Rechtssicherheit, Transparenz, Effektivität, Flexibilität, Kalkulierbarkeit betrifft, für die Bürger im Einzelfall ebenso anschaulich wird wie als System einer rechtsstaatlich bestmöglich gestalteten Ordnung wichtiger Vorgänge des privaten und wirtschaftlichen Lebens.

## **II. Das System**

Der Entwurf befasst sich nur mit den notarrelevanten Regelungen, lässt aber andererseits den durch das System der Freiwilligen Gerichtsbarkeit gebotenen Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gerichte nicht außer Acht. Folgerichtig enthält Kapitel 1 des Entwurfs „Gemeinsame Vorschriften für Gerichte und Notare“. In diesem Teil werden die Grundlagen gelegt für eine klarere Struktur der Tätigkeiten der Notare, die Heraushebung deren alleiniger Zuständigkeit für das Beurkundungsverfahren, die leistungsorientiertere Darstellung der Gebührenregelung, die vollständige Erfassung der notariellen Tätigkeiten ohne Rückgriff auf Auffangtatbestände, die Einführung von Rahmengebühren, wo Flexibilität notwendig ist und das grundsätzliche Verbot von Gebührenvereinbarungen, mit der wichtige, aber am Rande der engeren Notartätigkeit liegende Aktivitäten bedient werden können.

Vor diesem Hintergrund werden im allgemeinen Teil der prinzipielle Rahmen der notariellen Tätigkeit wie Geltungsbereich der Kostenordnung, die Kosten selbst, die Kostenerhebung und die Kostenhaftung sowie die Gebühren- und Wertvorschriften abgehandelt. Das ist in Aufbau und Durchführung plausibel und gut gelungen.

### **III. Anmerkungen zum Allgemeinen Teil**

#### **1. Zu § 1 KostO-E**

§ 1 KostO-E beschreibt den Geltungsbereich, ist in der Substanz unverändert und erwähnt mit Recht die Notare und Notarinnen in ihrer Amtstätigkeit. Ob allerdings die in der Erläuterung (S. 65) angesprochenen Folgerungen, die ohnehin selbstverständlich sind, sich aus diesem Text ergeben, ist zweifelhaft.

#### **2. Zu § 2 KostO-E**

Die Bestimmung enthält die Grundaussagen zu den Kosten. Maßgebend für die Höhe der Gebühren ist der Geschäftswert. Zu beachten ist allerdings das Auseinanderziehen dieser Grundaussage in zwei Abschnitte zu „Wertvorschriften“ (Kap. 1 Unterabschnitt 2, Kap. 3, Abschnitt 7). Nach dem einmal gewählten Aufbau ist das wohl unvermeidlich, bleibt aber misslich. Entschärft wird die Lage durch den Hinweis auf das Kostenverzeichnis, in dem das „A und O“ steht.

#### **3. Zu § 3 KostO-E**

Die Vorschrift ist dem allgemeinen Verjährungsrecht nachgebildet. Bei Dauerbetreuungen und Dauerpflegschaften sollte die Verjährung aber auch erst nach Ablauf des Kalenderjahres beginnen, in dem die Kosten fällig geworden sind. Für die vorgesehene Differenzierung gibt es keinen Grund.

#### **4. Zu §§ 4, 5 KostO-E**

Die Klarstellungen sind hilfreich.

#### **5. Zu §§ 6 bis 8 KostO-E**

Das System zur Sicherstellung oder Zahlung der Kosten ist an sich in Ordnung. § 7 KostO-E ist aber entbehrlich, weil er nichts klärt. Das tut allein § 8 KostO-E. Der alte § 8 KostO ist auseinander gerissen (siehe z.B. § 38 KostO-E). Das ist nicht gut, aber systembedingt.

## **6. Zu § 9 KostO-E**

Die Vorschrift ist in Ordnung, regelt aber, anders als angegeben, etwas anderes als § 9 KostO.

## **7. Zu § 12 KostO-E**

Die Vorschrift enthält die Tabelle zur Bemessung der Gebühren nach dem Geschäftswert. In der Struktur ist sie zu Recht unverändert. Es ist aber nicht angemessen, für die notarielle Tätigkeit die Wertstufen denen des GKG und des FamGKG anzugleichen. Die Mindestgebühr ist zu niedrig. Das gilt aber auch schon für § 33 KostO.

## **8. Zu §§ 13 bis 21 KostO-E**

Es gibt im Gesetz einen neuen Abschnitt Wertvorschriften, der wiederum zerfällt in allgemeine Wertvorschriften und besondere Geschäftswertvorschriften. Angesprochen sind die Wertvorschriften, die für Gerichte und Notare gelten sollen. Das ist übersichtlich gemacht und weist den Weg von der Geschäftswertvorschrift zur Bewertungsvorschrift. Die begrifflichen Distinktionen sollte man in Grenzen halten.

In § 13 Abs. 1 KostO-E ist der Weg vom freien Ermessen (§ 30 KostO) zum billigen Ermessen zu beanstanden. Beim Ergebnis „billigen Ermessens“ landet, falls nichts zu finden ist, das freie Ermessen ohnehin bei einem öffentlich-rechtlich und ethisch gebundenen Beruf. Diesen Weg sollte man die Berufsträger souverän schreiten lassen. „Billiges Ermessen“ heißt in der gerichtlichen Kostenpraxis zumeist möglichst billig und endet, wie beim RVG ersichtlich, aufgrund der neuen Tendenzen in der Kostenrechtsprechung bei generalisierenden festen Taxen. Die Angleichungen an das FamGKG sind nicht vom Besten, denn große Teile der notariellen Tätigkeit gehören zum klassischen bürgerlichen Recht und sind nicht, wie weite Teile des Familienrechts heute, verkapptes Sozialrecht. Hier herrscht immer – wenn auch zu Unrecht – die „Kostenfuchtel“. Sozialrecht sollte nicht zur Grundlage allen Rechts werden. Es ist Hilfsrecht.

In § 13 Abs. 3 KostO-E sollte vor das Wort „5000 Euro“ das Wort „mindestens“ eingefügt werden. Entgegen dem Wortsinn von „auszugehen“ wird die Vorschrift schon von den Entwurfsverfassern als Fixwert verstanden. Dann hat man aber nichts mehr, wovon man ausgehen kann.

In § 14 Abs. 2 KostO-E ist die Deckelung wegzunehmen. Sie war schon bei ihrer Einführung systemwidrig und bleibt es.

Der in § 17 KostO-E angeordnete Gleichlauf der notariellen und gerichtlichen Geschäftswertbestimmung ist vernünftig. Fraglich ist nur, ob der gerichtlichen Bemessung von vornherein der Vorrang zukommen soll.

## **9. Zu §§ 22 bis 30 KostO-E**

Diese Vorschriften sind sinnvollerweise aus der Perspektive des Kostenverzeichnisses zu kommentieren. Hier ist nur auf die Fülle von Erläuterungen (S. 71 bis 79) für durchweg plausible und verständliche Vorschriften hinzuweisen. Die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit verleitete die Zukunft nicht selten sich doch von Fall zu Fall wieder mit den „alten Hüten“ zu befassen und so den Reformersfolg zu konterkarieren.

## **IV. Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

Unter der Überschrift „Gebührenvereinbarung“ verbietet § 78 KostO-E kategorisch dieselbe, um sie dann in sehr engem Gewand zuzulassen. Das ist ungeschickt. Man denkt, „die Welt“ öffne sich. Sie bleibt aber verschlossen.

§ 79 KostO-E sieht im dort fixierten Anwendungsbereich die Entgeltverabredung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vor. Dieser wird durch seinen Vertragsgegenstand bestimmt. Er muss ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts regeln. Zu Recht erhebt die Vorschrift die Honorarabrede des Notars selbst zum öffentlich-rechtlichen Vertrag. Dadurch werden Diskussionen über die Art der notariellen Tätigkeit im Allgemeinen oder bei Schlichtung und Mediation im Besonderen obsolet. Das kann man so machen. Außerdem kann auf diese Weise das Vollstreckungsinstrumentarium des Notars (§§ 39 bis 42 KostO-E) auch für diese Kosten aktiviert werden. Das bedeutet freilich eine Privilegierung gegenüber anderen Berufsträgern bei Mediation und Schlichtung. Dazu sagt der Entwurf nichts. Ob der Notar wirklich ein besonderer Konfliktvermeider oder – beseitiger ist, bleibt offen, denn es fehlt ihm gegenüber der stets vorhandenen formellen Tiefenschärfe in der Sachbehandlung oft die für diese Tätigkeiten erforderliche materielle Tiefenschärfe. Die Unparteilichkeit gerät in Gefahr zurückzutreten, je mehr man im Sachverhalt verstrickt ist (alte Richter Erfahrung).

In § 79 Abs. 1 Satz 3 KostO-E ist die Angemessenheit der Gegenleistung (= Honorar des Notars) geregelt. Die Vorschrift ist aus dem Verwaltungsrecht abgeleitet und dient dort dazu, die Verschleuderung öffentlicher Güter (hier: Amtstätigkeit des Notars) zu verhindern. Andererseits ist die Ursprungsfassung „versetzt“ mit den aus dem Gebührenbemessungsrecht bekannten Kriterien zur Gestaltung des billigen Ermessens. Das passt nicht zueinander und nimmt auch dem Kontrollmechanismus des § 80 KostO-E den Sinn. „Muss angemessen sein“ setzt eine alternativlose Honorarhöhe voraus. Billiges Ermessen kann sich demgegenüber innerhalb einer Bandbreite betätigen. Deshalb sollte die Vorschrift lauten: „Die Gegenleistung bestimmt der Notar nach billigen Ermessen“. Dann sind weitere Kriterien überflüssig. Wählt man indessen „freies Ermessen“, was noch besser wäre, wären sie sinnvoll. In beiden Fällen funktioniert der Kontrollmechanismus des § 80 KostO-E. Er sollte nur auf Antrag eines Beteiligten einsetzen.

In jedem Fall sollten durch bessere Gestaltung des Textes alle Ansatzpunkte für die stets deckelnde und ersetzende Kostenfestsetzungspraxis der Gerichte gekappt werden. Dafür braucht nur auf das für die alte BRAGO „aus dem Hut“ entwickelte Mäßigungsgebot hingewiesen werden, das dann fernab jeden Ermessens zu generell durch das Gericht fixierten Gebührensätzen führt. Wenn das im Ergebnis gewollt ist, kann man sich feinsinnig ausgedachte Gebührenarten sowie Wertgebühren nebst -stufen sparen.

## **V. Anmerkungen zum Kostenverzeichnis**

### **Anlage 1 (zu § 2 Abs. 2 KostO-E)**

Das Kostenverzeichnis unterteilt sich in drei Teile. Der erste Teil betrifft die hier nicht interessierenden Gerichtsgebühren. Im Teil 2 sind die Gebühren der Notare geregelt und Teil 3 betrifft die Auslagen. Teil 2 „Gebühren der Notare“ - gliedert sich in 5 Hauptabschnitte. Die Hauptabschnitte werden wiederum in Abschnitte und Unterabschnitte untergliedert.

#### **1. Hauptabschnitt 1 „Beurkundungsverfahren“**

Hauptabschnitt 1 regelt die Gebühren des Beurkundungsverfahrens. Er ist in drei Abschnitte unterteilt. Abschnitt 1 enthält die Gebühren für die Beurkundungen von Verträgen und Beschlüssen und damit zusammenhängender Vorgänge, nämlich Angebot, Antragsannahme und Beurkundung eines Verfügungsgeschäftes ohne das zugrunde liegende schuldrechtliche Rechtsgeschäft, weiterhin die Aufhebung eines Vertrages. Abschnitt 2 regelt die Gebühren hauptsächlich für einseitige Erklärungen. Abschnitt 3

bestimmt die Gebühren des Notars bei einer vorzeitigen Beendigung des Beurkundungsverfahrens.

**a) Abschnitt 1 „Verträge, bestimmte Erklärungen und Beschlüsse von Organen einer Vereinigung oder Stiftung“**

Für die Beurkundung eines Vertrages bzw. Beschlusses wird weiterhin grundsätzlich eine Gebühr von 2,0 erhoben, Nr. 21100.

Abschnitt 1 findet auch für bestimmte einseitige Erklärungen Anwendung, nämlich für Angebote und Annahmen (vgl. Vorbemerkung 2.1.2 Abs.1). Dabei beträgt für die Annahmen eines Antrages auf Abschluss eines Vertrages - oder die Beurkundung eines Verfügungsgeschäftes – die Gebühr weiterhin 0,5, wenn der Notar bereits das zugrunde liegende schuldrechtliche Geschäft beurkundet hat, Nr. 21101. Gemäß Nr. 21102 beträgt die 1,0 Gebühr bei Verfügungsgeschäften, bei denen der Notar nicht das zugrunde liegende schuldrechtliche Geschäft beurkundet hat bzw. bei einer Vertagsaufhebung.

Neu ist, dass gemäß der Vorbemerkung 2.1.1.1 in Verbindung mit Vorbemerkung 2.1.2 Abs. 1 für die Beurkundung eines Vertragsangebotes eine Gebühr von 2,0 anfallen soll. Dies ist zu begrüßen und damit gerechtfertigt, dass die Beurkundung eines Angebotes häufig genug noch mehr Aufwand und Arbeit erfordert als die eines Vertrages.

Neu ist weiterhin, dass betragsmäßig festgelegte Mindestgebühren vorgesehen sind, die bei einer Gebühr von 2,0 mindestens 100,-- EUR, bei einer Gebühr von 1,0 mindestens 50,-- EUR und einer Gebühr von 0,5 mindestens 25,-- EUR betragen. Dass Mindestgebühren dem System der Wertgebühr widersprechen, kann dem Vorschlag allein nicht entgegengehalten werden, zumal die derzeitigen Kostenvorschriften (zu) viele Deckel enthalten. Dagegen ist der Vorschlag der Kommission insbesondere für Notare in strukturschwachen Gebieten zu begrüßen, bei denen häufiger geringe oder geringste Gegenstandswerte vorkommen, die oft nicht zur Kostendeckung ausreichen. Bei einer Gebühr von 2,0 und einem Mindestbetrag von 100,-- EUR beträgt der Wert für die entsprechende Beurkundung ca. 11.000,-- EUR. Dies erscheint angemessen. Allerdings ist anzumerken, dass bei den verschiedenen im Entwurf vorkommenden Mindestbeträgen eine stimmige Abgleichung noch nicht gelungen ist: Zwar erscheint das Verhältnis von Abschnitt 1 zu Abschnitt 2 stimmig, aber noch nicht das zu Hauptabschnitt 4, Abschnitt 1 – Entwürfe. Dort würde ein Mindestbetrag von 100,-- EUR nur im System bleiben, wenn für die Entwurfstätigkeit der oberste Bereich des Rahmens, nämlich 2,0 erreicht ist. Hier

müsste es heißen, dass die Mindestgebühr 25,-- EUR (bei 0,5 Rahmengebühr) bzw. 50,-- EUR (bei 1,0 Rahmengebühr) bzw. 100,-- EUR (bei 2,0 Rahmengebühr) beträgt.

Ob sich zum Ausgleich etwaiger Unstimmigkeiten eine Erhöhung der Mindestbeträge, etwa im Bereich der Beurkundung auf 200,-- EUR, was einem Wert von 35.000,-- EUR entspricht, politisch durchsetzen lassen wird, erscheint fraglich.

**b) Abschnitt 2 „Sonstige Erklärungen, Tatsachen und Vorgänge“**

Gemäß Nr. 21200 beträgt die Gebühr grundsätzlich 1,0, mindestens 50,-- EUR, was einem Wert für die entsprechende Beurkundung von ca. 11.000,-- EUR entspricht.

In Ziffer 21201 sind die Geschäfte aufgelistet, für welche die Gebühren nur 0,5 betragen.

**c) Abschnitt 3 „Vorzeitige Beendigung des Beurkundungsverfahrens“**

Der Abschnitt 3 enthält gegenüber der bisherigen Rechtslage wesentliche Änderungen, wobei in erster Linie darauf abgestellt wird, welche Tätigkeit der Notar bereits entfaltet hat. Hat er im Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung z.B. einen Vertragsentwurf beurkundungsreif erstellt, soll er hierfür eine volle Gebühr von 2,0 erhalten.

Durch die vorgeschlagene Neuregelung sollen die bisher bei der Anwendung insbesondere der §§ 145 und 130 KostO entstandenen Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten behoben werden. Künftig soll nur noch die Frage von Bedeutung sein, in welchem Verfahrensstadium sich das Beurkundungsverfahren befindet. Eine bereits vom Notar geleistete individuelle Entwurfserfertigung soll angemessen vergütet werden.

Für den Fall der Beratungstätigkeit ohne Entwurfserfertigung soll, was in Abschnitt 21303 klargestellt wird, der Notar eine Gebühr in Höhe der jeweiligen Beratungsgebühr erhalten.

**2. Hauptabschnitt 2 „Vollzug eines Geschäfts und Betreuungstätigkeiten“**

Hauptabschnitt 2 enthält die Gebühren für den Vollzug eines Geschäfts, Abschnitt 1 und für Betreuungstätigkeiten, Abschnitt 2.

**a) Abschnitt 1 „Vollzug“**

Auch künftig soll die Vollzugsgebühr in den Fällen, in denen die Gebühr für das zugrunde liegende Beurkundungsverfahren 2,0 beträgt, weiter wie bisher 0,5 Gebühr betragen, Nr. 22110.

Bei den einfachen Tätigkeiten, die in der Vorbemerkung genannt sind, ist eine pauschalierte Höchstgebühr von 50,-- EUR vorgesehen. Ob diese Deckelung angemessen ist, könnte noch einmal zu überprüfen sein. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil die Höchstbeträge in Ziffer 22111 und Ziffer 22113 mit jeweils 50,-- EUR gleich sind.

Neu im Entwurf der Expertenkommission ist, dass für die Erzeugung der XML-Daten in Nummer 22114 eine besondere Gebühr vorgesehen ist. Damit wird der derzeitige Streit, ob diese Tätigkeit nach der KostO abgerechnet werden kann, obsolet. Unter Berücksichtigung der Verbesserungen bei der Software könnte der Gebührensatz von 0,3 mit einem Höchstbetrag von 250,-- EUR noch hinreichend erscheinen, wobei möglicherweise den Notaren mit einer Erhöhung des Satzes (etwa auf 0,4 oder 0,5) bei Beibehaltung des Höchstsatzes mehr gedient sein kann.

**b) Abschnitt 2 „Betreuungstätigkeit“**

Bei der Betreuungstätigkeit verlässt der Entwurf das Konzept des bisherigen § 147 Abs. 2 KostO. Zum einen soll es keinen Auffangtatbestand mehr geben, vielmehr einen abgeschlossenen Katalog der Gebühren auslösenden Tätigkeiten. Zum anderen soll das ständige Problem der Teilwertbildung und insoweit unterschiedlicher Auffassungen von verschiedenen Gerichten gelöst werden. Insoweit ist dem Entwurfsvorschlag zuzustimmen. Die Frage, ob auf einen Auffangtatbestand verzichtet werden kann, erscheint schwieriger. Das Bestreben des BMJ geht offensichtlich dahin. Es ist deshalb eher zu überlegen, ob der Katalog noch angereichert werden muss, z.B. um Tätigkeiten des Notars in fremder Sprache.

**3. Hauptabschnitt 4 „Entwurf und Beratung“**

Hauptabschnitt 4 „Entwurf und Beratung“ gliedert sich in zwei Abschnitte, nämlich Abschnitt 1 „Entwurf“ und Abschnitt 2 „Beratung“. Der Hauptabschnitt 4 ist im Zusammenhang mit Hauptabschnitt 1, Abschnitt 3 „Vorzeitige Beendigung des Beurkundungsverfahrens“ sowie insbesondere § 44 KostO-E zu sehen, der erstmals sog. Rahmengebühren einführt.

Alle Gebührensätze in Abschnitt 1 und Abschnitt 2 sind bis auf die Nummer 24103 (Serienentwurf) und die Nummer 24202 (Beratung bei einem Gegenstand, der eine Beurkundungsgebühr von weniger als 1,0 auslösen könnte) Rahmengebühren. Die Spanne geht hier von 0,2 bis 2,0. Die Rahmengebühr ist im Bereich der Kostenordnung eine vollkommen neue Gebühr. Sie ist materiell in § 44 KostO-E geregelt und sieht vor, dass der Notar die Gebühr im Einzelfall nach billigem Ermessen innerhalb des Rahmens bestimmt, den das Kostenverzeichnis vorgibt. Kriterien für die genaue Bestimmung der Gebühr sind der Umfang und die Schwierigkeit des Geschäfts (Abs. 1). § 44 Abs. 2 KostO-E bestimmt, dass bei Gebühren für das Beurkundungsverfahren im Fall der vorzeitigen Beendigung und bei Gebühren für die Fertigung eines Entwurfs die Höchstgebühr angesetzt werden soll, wenn der Entwurf vollständig erstellt war.

Die Einführung einer Rahmengebühr ist nicht unproblematisch. Auf der einen Seite kann sie zu mehr Gebührengerechtigkeit führen, da die Höhe der Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst werden kann. Auf der anderen Seite wird immer derjenige, der die Gebühr zu zahlen hat, von der Unbilligkeit der Gebühr ausgehen, weil das Geschäft weder schwierig noch umfangreich war. Streit ist quasi vorprogrammiert. Das sollte ein neues Gesetz zur Kostenordnung vermeiden. Wenn man die Rahmengebühr einführen will, dann sollte man zumindest den Regelfall regeln, also den Fall, der durchschnittlich schwierig oder durchschnittlich umfangreich ist. Auf keinen Fall darf man den Durchschnitt der Fälle dadurch bilden, dass ein Fall durchschnittlich schwierig und durchschnittlich umfangreich ist, die Kriterien also kumulativ vorliegen müssen.

Der durchschnittliche Fall ist dann zu verorten. Er sollte nicht in der Mitte der Gebühr liegen, also bei einem Rahmen von 0,2 bis 2,0 bei 1,1, sondern darüber, also zum Beispiel bei 1,5, wenn der Rahmen eine Gebühr von 0,5 bis 2,0 eröffnet. Fraglich ist in diesem Zusammenhang auch, ob dem Notar ein Ermessensspielraum eingeräumt werden sollte, der bei einer prozentualen Abweichung von der billigen Gebühr noch toleriert wird. Zu denken wäre hier an eine Spanne von 15%, die noch innerhalb des zulässig durch den Notar bestimmten Rahmens liegt.

Die Rahmengebühr wird bei der Entwurfstätigkeit flankiert von einem Mindestbetrag, der bei einem Gebührenrahmen von 0,5 bis 2,0 100,-- EUR, bei einem Gebührenrahmen von 0,3 bis 1,0 50,-- EUR und bei einem Gebührenrahmen von 0,2 bis 0,5 mindestens 25,-- EUR betragen soll.

Die Einführung von Mindestbeträgen ist positiv zu bewerten, da sie bei Werten im unteren Bereich zumindest den Anschein erweckt, kostendeckend zu sein. Dass selbst ein Betrag von 100,- EUR für die Fertigung eines Entwurfs nicht kostendeckend sein muss, braucht nicht besonders betont zu werden. Ein Wertungswiderspruch ergibt sich jedoch im Verhältnis zur tatsächlich durchgeführten Beurkundung. Gemäß Nr. 21100 des Kostenverzeichnisses-E erhält der Notar für die Beurkundung eines Vertrages eine Gebühr von 2,0, mindestens jedoch 100,- EUR. Fertigt der Notar nur den Entwurf, beträgt die Gebühr 0,5 bis 2,0, mindestens aber auch 100,- EUR. Der Notar bekommt also bei unteren Werten für die durchgeführte Beurkundung genau so viel wie für den Entwurf, wenn man mal die Vollzugsgebühr oder Betreuungsgebühr weglässt. Das bedeutet, dass die Mindestgebühr für die Beurkundung eines Vertrages höher sein muss als die reine Entwurfsgebühr. Vorschlag des DAV wäre hier, sie auf 150,- EUR oder 200,- EUR anzuheben.

Setzt man die Beträge in „Werte“ um, so ergibt sich folgendes: Bei einer 2,0 Gebühr und einem Mindestbetrag von 100,- EUR beträgt der Wert für die Beurkundung circa 11.000,- EUR. Genau genommen beträgt die 2,0 Gebühr hier 108,- EUR.

Bei einer 2,0 Gebühr und einem Mindestbetrag von 150,- EUR beträgt der Wert für die Beurkundung circa 23.000,- EUR. Genau genommen beträgt die 2,0 Gebühr hier 156,- EUR. Bei 200,- EUR ergibt sich ein Wert von 35.000,- EUR.

Will man die Notariate im ländlichen Bereich unterstützen, indem man die Gebühren im unteren Bereich anhebt oder Mindestbeträge für Beurkundungen ansetzt, so sollte man für die tatsächliche Beurkundung eines Vertrages einen Mindestwert von 200,- EUR ausgeben.

**a) Abschnitt 1 „Entwurf“**

Aus den Vormerkungen in Abschnitt 1 ergibt sich, dass die Entwurfsgebühren nur außerhalb eines Beurkundungsverfahrens entstehen (Vorbemerkung 2.4.1 Abs. 1). Wird nur die Unterschrift unter einen gefertigten Entwurf beglaubigt, entstehen für die erstmaligen Beglaubigungen, die an ein und demselben Tag erfolgen, keine Gebühren (Vorbemerkung 2.4.1 Abs. 2). Der Fertigung eines Entwurfs steht die Überprüfung, Änderung oder Ergänzung eines dem Notar vorgelegten Entwurfs gleich (Vorbemerkung 2.4.1 Abs. 3). Erstmals neu geregelt werden die Gebühren für einen Serienentwurf (Vorbemerkung 2.4.1 Abs. 5 u. 6). Die in Absatz 6 geregelte Stundungsabrede ist materieller Natur und hat im Kostenverzeichnis eigentlich nichts zu suchen.

Die Nummer 24100, 24101 und 24102 regeln die Gebühren (den Gebührenrahmen) bei Fertigung eines Entwurfs, wenn die Gebühr für das Beurkundungsverfahren 2,0; 1,0 oder 0,5 beträgt.

**Nr. 24100 = Beurkundungsgebühr beträgt 2,0**

Der Mindestbetrag soll für den Entwurf 100,-- EUR betragen. Der Gebührenrahmen geht von 0,5 bis 2,0. Hier wäre vorzuschlagen, den unteren Rahmen von 0,5 auf 1,0 anzuheben. Gemäß § 145 Abs. 1 KostO erhält der Notar für die Fertigung eines Entwurfs eine 2,0 Gebühr und für die Überprüfung eines Entwurfs zumindest noch eine 1,0 Gebühr, wenn die Beurkundungsgebühr 2,0 betragen würde. Darunter sollte die Gebühr in der neuen KostO nicht absinken.

**Nr. 24101 = Beurkundungsgebühr beträgt 1,0**

Der Mindestbetrag soll hier 50,-- EUR betragen und der Rahmen von 0,3 bis 1,0 gehen. Insoweit erfolgt hier gegenüber der aktuellen KostO eine Anhebung von 0,25 auf 0,3. Das reicht nach Ansicht des DAV nicht aus. Der untere Gebührenrahmen sollte auf 0,5 angehoben werden.

**Nr. 24102 = Beurkundungsgebühr beträgt 0,5**

Der Mindestbetrag soll hier 25,-- EUR betragen und der Rahmen von 0,2 bis 0,5 gehen. Der untere Gebührenrahmen sollte auf 0,25 angehoben werden, was einer Viertelgebühr nach der bisherigen KostO entspricht.

**Nr. 24103**

Nr. 24103 regelt den Fall, dass auf der Grundlage eines vom Notar gefertigten Serienentwurfs Beurkundungen stattfinden. In diesem Fall ermäßigen sich die Gebühren des Abschnitts jeweils um die Gebühr, die für das Beurkundungsverfahren erhoben wird.

**b) Abschnitt 2 „Beratung“**

Der Entwurf der Kostenordnung sieht zum ersten Mal eine ausdrückliche Regelung der Beratungsgebühr vor. Derzeit ist die Raterteilung in § 147 Abs. 3 KostO geregelt. Sie wird dort als eine das Geschäft vorbereitende oder fördernde Tätigkeit angesehen, die in einem Atemzug mit der Einsicht des Grundbuchs oder eines anderen öffentlichen Registers genannt wird. Es dürfte der unbestreitbare Verdienst des Entwurfs sein, die Raterteilung eigenständig zu regeln und ihr dadurch einen höheren Stellenwert zukommen zu lassen als dieses bisher der Fall ist.

Gemäß der Anmerkung zu Nr. 24200 entsteht die Beratungsgebühr, wenn der Beratungsgegenstand nicht Gegenstand eines anderen gebührenpflichtigen Geschäfts ist. Das ist konsequent und auf der Linie der bisherigen Rechtsprechung.

**Nr. 24200**

Die Beratungsgebühr beträgt 0,3 bis 1,0, wenn der Beratungsgegenstand auch Gegenstand einer Beurkundung sein könnte und eine 2,0 Gebühr auslösen würde.

**Nr. 24201**

Der Gebührenrahmen wird reduziert auf 0,3 bis 0,5, wenn die Beurkundungsgebühr 1,0 betragen würde.

**Nr. 24202**

Hier wird kein Gebührenrahmen mehr ausgegeben, sondern die Gebühr auf 0,3 festgeschrieben, wenn die Beurkundungsgebühr unter 1,0 liegen würde.

**Nr. 24203**

Eine echte Neuerung im Kostenrecht betrifft die Nr. 24203, die dem Notar, der eine Aktiengesellschaft oder eine KGaA bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Hauptversammlung über die im Rahmen eines Beurkundungsverfahrens bestehenden Amtspflichten hinaus berät, eine Gebühr von 0,5 bis 2,0 zubilligt. Die Tätigkeit eines Notars, der eine Hauptversammlung beurkundet, ist bisher noch nicht einmal ansatzweise ausreichend vergütet worden. Dementsprechend ist der Ansatz zu begrüßen, dem Notar neben der Beurkundungsgebühr eine zusätzliche Beratungsgebühr zu gewähren. Im Normalfall dürfte der Notar damit auf 4 Gebühren kommen.

Fazit: Die Regelungen zur Entwurfserfertigung und zur Beratungsgebühr sind zu begrüßen. Sollte die Rahmengebühr eingeführt werden, wäre es sinnvoll, den unteren Rahmen teilweise anzuheben und sich Gedanken über eine so genannte Durchschnittsgebühr zu machen, um einen vorprogrammierten Streit über die billige Gebühr möglichst zu vermeiden.

**4. Hauptabschnitte 5 „Sonstige Geschäfte“ und 6 „Zusatzgebühren“**

**Nr. 25100**

Der neue Vorschlag enthält sowohl eine Erhöhung als auch eine deutliche Ermäßigung der bisherigen Gebühr des § 45 KostO.

Es ist zu begrüßen, dass die Mindestgebühr von 10,-- EUR auf 20,-- EUR erhöht wird. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, weshalb „gelegentliche Akzeptanzprobleme“ Veranlassung dazu geben, die Obergrenze des § 45 KostO von 130,-- EUR auf 70,-- EUR, also mehr als 46 % herabzusetzen. Demzufolge ist auch die Absenkung des Gebührensatzes von 0,2 (KostO-E) auf 0,25 des § 45 KostO unbegründet. Derartige voreilende Absenkungen von Gebührensätzen könnten allenfalls im Zusammenhang mit einer – bisher nicht konkret vorgesehenen – allgemeinen Anhebung der Gebührensätze verhandelbar sein.

Der Hinweis auf die Vorbemerkungen 2.4.1 (Abs. 2) sollte darüber hinaus klargestellt werden, dass auch für Unterschriftsbeglaubigungen, die an ein- und demselben Tag erfolgen, für den Fall, dass hier mehrere Vermerke erforderlich oder zweckmäßig sein sollten, die Gebühr auch an diesem Tag mehrfach anfallen kann. Insoweit erscheint die bisherige Formulierung des § 145 Abs. 1 Satz 4 – „die erste Beglaubigung“ – sachgerechter.

#### **Nr. 25101**

Die verschiedenen unter Nr. 25101 aufgeführten Sachverhalte sind derart unterschiedlich, dass eine einheitliche Behandlung mit einer einheitlichen Festgebühr von 20,-- EUR nicht sachgerecht erscheint.

Für die Erklärung, die nach den Staatsschuldbuchgesetzen eine öffentliche Beglaubigung benötigt, mag die Festgebühr von 20,-- EUR für die Beglaubigung einer Unterschrift angemessen sein.

Für den Fall der Zustimmung gemäß § 27 Grundbuchordnung betrifft den Notar die allgemeine Hinweis- und Beratungspflicht, da die Löschung eines solchen Grundpfandrechtes durchaus erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen haben kann. Die Pauschale von 20,-- EUR erscheint unangemessen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Nachweis der Verwaltereigenschaft gemäß § 26 Abs. 4 WEG durchaus regelmäßig auf Probleme stößt, da erfahrungsgemäß die Wohnungseigentümergeinschaften in der Protokollierung entsprechender Beschlüsse und der Hinterlegung der Nachweise von Verwalterbestellungen nachlässig verfahren. Auch hier ist auf Grund der möglichen Haftungsrisiken des Notars eine Pauschale von

°20,-- EUR unangemessen. Es sollte insoweit bei den allgemeinen Regeln der Nr. 25100, mindestens 20,-- EUR höchstens 130,-- EUR verbleiben.

**Nr. 25102**

Es ist anzumerken, dass die bisherige Dokumentenpauschale im Einklang mit der Regelung des RVG lt. Kostenverzeichnis Teil 7 Nr. 7000 übereingestimmt hat. In der nunmehr vorgesehenen Regelung liegt eine Vereinfachung, gegen die keine Bedenken erhoben werden. Es erscheint allerdings sinnvoll, ausdrücklich bei Abs. 2 den Hinweis aus der Begründung Seite 128, letzter Satz, wonach Abs. 2 die Erhebung einer Dokumentenpauschale nicht ausschließt, zur Klarstellung einzufügen.

**Nr. 25105**

Es ist zu überdenken, ob nicht auch in diesem Falle die Mindestgebühr, wie in den meisten anderen Fällen auf 20,-- EUR angehoben werden sollte. Einsichten in Grundbücher, öffentliche Register und Akten verbunden mit der Mitteilung dieses Inhaltes sind nicht einfache Kopierherstellungen, sondern beinhalten zugleich auch das Haftungsrisiko des Notars für etwa unterlassene Hinweise eintreten zu müssen.

**Nr. 25200**

Aus der Vormerkung zur Begründung weisen die Verfasser des Entwurfes schon auf den wesentlichen Unterschied zu sonstigen Sachverhalten hin, nämlich dass hier Bescheinigungen erfasst werden sollen, die einen gutachterlichen Charakter haben. Dieser Tatsache wird die Nr. 25200 nicht gerecht. Auch hier erscheint eine Anhebung der Mindestgebühr auf 20,-- EUR notwendig.

**Nr. 25203**

Wenn die weitere Betonung auf Rahmengebühren des Entwurfes beibehalten wird, scheint auch diese Regelung angemessen.

**Nr. 25205**

Es ist zu begrüßen, dass die Hinzuziehung eines zweiten Notars unabhängig vom Verlangen eines Beteiligten kostenrechtliche Konsequenzen haben soll. Dabei ist zu unterstellen, dass auch der amtierende beurkundende Notar entscheiden kann, dass es notwendig ist, einen weiteren Notar hinzuzuziehen. Dies steht gegebenenfalls im wohl verstandenen Interesse des beurkundenden Notars.

Allein die Tatsache der Hinzuziehung rechtfertigt die Vergütung, weil hiermit ein Haftungsrisiko verbunden ist.

Es ist ebenfalls konsequent, den Betrag von 1,30 EUR je angefangene Stunde als Zusatzvergütung des beurkundenden Notars entfallen zu lassen.

Es ist allerdings nicht ersichtlich, weshalb die Gebühren Nr. 26002 oder Nr. 26003 nicht erhoben werden sollen. Üblicherweise wird der hinzugezogene zweite Notar nicht in seinen eigenen Kanzleiräumen bei der Beurkundung anwesend sein, er wird längere Zeit nicht in seinen eigenen Räumen arbeiten können und somit an der Erarbeitung eigener Kosten gehindert sein. Auch ein damit verbundener Reiseaufwand kann nicht von dem hinzugezogenen Notar selbst getragen werden.

Die Anmerkung zu Ziff. 1 sollte demzufolge gestrichen werden.

Es ist zu überlegen, ob nicht klarstellend aufgenommen werden sollte, dass Kostenschuldner für die Gebühr des hinzugezogenen zweiten Notars der Beurkundungsnotar ist.

#### **Nr. 25206**

Die Erhöhung der Mindestgebühr ist sachgerecht.

#### **Nrn. 25207 und 25208**

Die Streichung der bisherigen Regelungen des § 147 Abs. 4 Nr. 4 KostO ist sachgerecht. Die Erwirkung einer Apostille oder Legalisation, insbesondere wenn diese mit weiteren Beglaubigungen verbunden ist, ist eine zusätzlich belastende und den Notar zur Überprüfung verpflichtende Notartätigkeit, die nicht kostenlos erfolgen kann.

#### **Nrn. 25300 und 25301**

Die Regelung der Nr. 25300 ist eine deutliche Verbesserung und deshalb zu begrüßen. Gleiches gilt für die Regelung zu Nr. 25301.

Bei der Frage der Bewertung von Kostbarkeiten und Wertpapieren sollte ergänzend daran gedacht werden, dass bei Wertpapieren festgelegt wird, dass der Handelswert zum Zeitpunkt der Entgegennahme bzw. der Beendigung der Verwahrung und dann jeweils der höhere Wert als Grundlage für die Wertberechnung gilt. Bei Kostbarkeiten müsste gegebenenfalls ein Schätzwert ermittelt werden.

### **Nr. 26000**

Eine Verlängerung der in § 58 Abs. 2 KostO vorgesehenen Zeiten von 18.00 auf 20.00 Uhr erscheint nicht angemessen. Selbst wenn zu unterstellen ist, dass die Notartätigkeit auch Dienstleistung ist, so darf dennoch nicht schlichtweg unterstellt werden, dass ein 12-Stunden-Tag ein typischer Arbeitszeitraum ist. Tätigkeiten nach 18.00 Uhr und auch am Sonnabendvormittag und insbesondere an Sonnabendnachmittagen sind Zeiten, für die typischerweise Mitarbeiter nur eingeschränkt oder aber nur gegen Zusatzentlohnung zur Verfügung stehen.

Es erscheint auch durchaus sinnvoll, den die Leistungen des Notars nachsuchenden Personen durch eine Zusatzgebühr für Spätbeurkundungen oder Beurkundungen außerhalb der normalen Bürozeit extra Gebühren in Rechnung zu stellen, um ihnen die zusätzliche Dienstleistungsbereitschaft des Notars vor Augen zu führen.

Eine Erhöhung auf höchstens 30,- EUR, beispielsweise für eine Beurkundung, die 20.30 Uhr beginnt und am nächsten Morgen um 7.30 Uhr aufhört, wäre offensichtlich unangemessen, nach der jetzt vorliegenden Regelung, insbesondere Ziff. 1 der Anmerkung zu Nr. 26000 so aber gegeben. Hier besteht Änderungsbedarf.

Es wäre zu überlegen, ob hier gestaffelt zusätzliche Stundensätze aufzunehmen wären ähnlich der Regelung unter Nrn. 26001, 26002 und 26003 (nachfolgend).

### **Nr.26001**

Der Vorschlag zu Nr. 26001 wird voll unterstützt.

Die bisherige Regelung des § 59 mit einem Höchstbetrag von 30,- EUR ist offensichtlich unangemessen. Gerade in Zeiten einer erhöhten Internationalität auch im Bereich der notariellen Tätigkeit muss hier – nicht zuletzt auch im Interesse der Anreize für das Notariat, sich international zu öffnen – eine angemessene Gebührenregelung getroffen werden, die mit dem Entwurf zu Nr. 26001 wohl getroffen sein dürfte.

### **Nrn. 26002 und 26003**

Die Erhöhung der Zusatzgebühr für die derzeit in § 58 KostO vorgesehene Höchstgrenze von 30,- EUR auf 100,- EUR scheint völlig sachgerecht und angemessen.

Die derzeit gültige Regelung übersieht offensichtlich, dass durch die Abwesenheit des Notars dieser aus dem normalen Büroablauf herausgerissen ist und zumindest während

der Fahrten zu dem auswärtigen Termin keine Aktenbearbeitung bzw. Beurkundungen vornehmen kann. Die terminliche Einplanung von Auswärtsterminen ist darüber hinaus gleichzeitig eine den laufenden Büroablauf beeinflussende Tatsache, da wegen der Ungewissheit der Dauer einer solchen Abwesenheit Terminplanungen nur schwierig festgelegt werden können.

Es trifft sicherlich zu, dass eine solche Gebühr von 100,-- EUR ganz überwiegend auf keinerlei Akzeptanzprobleme treffen dürfte, da in freiberuflichen Aktivitäten eher maßvoll. Ob die zu Nr. 26002 und Nr. 26003 aufgeführten Gründe tatsächlich so zutreffen, wird vom DAV jedenfalls als zweifelhaft angesehen. Es ist wohl kaum nachvollziehbar, dass Prestige Gründe für Beurkundungen in den eigenen Geschäftsräumen der anwesenden Personen ausschlaggebend sein könnten. Wie schon in anderem Zusammenhang erwähnt, ist die Erhöhung eines Pauschalsatzes mit Hinweis darauf, dass hier eine besondere Dienstleistung erbracht wird und es keineswegs selbstverständlich ist, dass ein Notar außerhalb seiner Kanzlei Beurkundungen oder notarielle Dienstleistungen durchführt, richtig und wichtig. Eine solche Erhöhung wirkt eher präventiv.

Erhebliche Bedenken bestehen allerdings zu der vorgesehenen Regelung in Abs. 1 Satz 1. Gerade bei den bekannten Beurkundungen bei Banken sind mit dieser Form der Beurkundungen auch besondere Leistungen des Notars vorgesehen, die üblicherweise nicht bei Normalbeurkundungen in der Kanzlei anfallen. Abgesehen von dem hohen Zeitdruck, mit dem solche Beurkundungen abzuwickeln sind, ist auch die Fülle der Urkunden, die Vielzahl von Originalunterlagen und der spezielle Versendungsmodus zu berücksichtigen. Es ist allerdings einzuräumen, dass es nicht angemessen wäre, jedem einzelnen betroffenen Gebührenschuldner den Satz von 100,-- EUR aufzuerlegen.

Der DAV schlägt vor, die 100,-- EUR als Mindestgebühr bestehen zu lassen, so weit nicht mehr als 3 notarielle Kostenschuldner gegeben sind. Für jeden darüber hinaus anfallenden Kostenschuldner sollte sich die Abwesenheitspauschale um 35,-- EUR pro Kostenschuldner erhöhen, so dass die gegenwärtige Vergütungslage im Wesentlichen erhalten bliebe.

Es bestehen allerdings erhebliche Bedenken, dass die Höhe des Nr. 26002 nicht anfallen soll, wenn Sachverhalte der Gebühr Nr. 26003 bestehen.

Es verwundert, dass der Entwurf bei den Sachverhalten betreffend Verfügungen von Todes wegen den Begriff „lediglich“ verwendet.

Gerade die Behandlung einer Verfügung von Todes wegen ist häufig mit besonderer, auch emotionaler Belastung verbunden. Auch die Risikoanfälligkeit einer notariellen Beratung im Zusammenhang mit einer Verfügung von Todes wegen ist außerordentlich hoch. Gleiches gilt auch im Wesentlichen für Sachverhalte, die im zentralen Vorsorgeregister registriert werden.

Ähnliches gilt auch für die Erklärung zu 3 und 4.

Es ist nicht einleuchtend, dass gerade derart emotionale und die Rechtspersönlichkeit der betreffenden Personen in besonderem Maße tangierenden Erklärungen eine Begründung dafür sein sollen, dass die Abwesenheit des Notars weniger kostenpflichtig sein soll.

Soweit hinter diesem Gedanken die Erwägung stehen sollte, dass die notarielle Beratung durch eine um 50,- EUR höhere Abwesenheitsvergütung weniger nachgefragt werden könnte, wird dies vom DAV für nicht empirisch nachvollziehbar angesehen. Hier ist vielmehr erneut der schon vorliegend erwähnte Grund zu berücksichtigen, dass eine besondere Dienstleistung durch den Notar auch eine besondere Vergütung erfahren sollte, und dass es auch in den Fällen der Nr. 26003 eine besondere Dienstleistung des Notars ist, die die Dienstleistungsbereitschaft zeigt, die aber nicht im Belieben der Kostenschuldner steht.

Der Verweis auf Nr. 26002 ist hier ebenso unangemessen wie die Regelung bei Nr. 26002 für den Fall mehrfacher Geschäfte.